

Benützungsordnung

Aula Bärlet

vom 3. Februar 2014

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsatz und Geltungsbereich	2	
2.	Verantwortlichkeiten	2	
	a) Benützungsgesuche	2	
3.	Benützung und Betriebszeiten	2	
	a) Allgemeine Bestimmungen	2	
	b) Benützung einmalig	3	
	c) Benützung regelmässig	4	
	d) Besondere Benutzungsvorschriften	4	
	e) Parkierung	4	
4.	Übernahme, Reinigung und Abgabe	4	
5.	Benützungsgebühren	5	
6.	Rauchen und Alkohol	7	
7.	Sorgfaltspflicht / Haftung und Versicherung	7	
	a) Sorgfaltspflicht	7	
	b) Haftung	7	
	c) Versicherung	7	
8.	Inkraftsetzung	7	
Anhang			

1. Grundsatz und Geltungsbereich

Die Gemeindeliegenschaften stehen Gemeindebehörden, Vereinen, Institutionen und Gruppierungen zur Verfügung. Die Schulliegenschaften hingegen dienen in erster Linie dem Schulbetrieb der Schule Brügg. Es besteht kein Anspruch auf eine Benutzung. Tiere haben keinen Zutritt.

Nachstehende Bestimmungen gelten für die Benützung der Aula Bärlet.

2. Verantwortlichkeiten

Die Anlage wird durch die Liegenschaftsverwaltung Brügg verwaltet. Die direkte Aufsicht obliegt der Hauswartin der Anlage.

Für die Benützung der Räumlichkeiten hat eine volljährige Person die Verantwortung zu übernehmen. Sie ist verantwortlich und haftbar für das Einhalten aller Vorschriften und Pflichten, die im Zusammenhang mit den benützten Räumlichkeiten stehen.

a) Benützungsgesuche

Ausserhalb der Schulzeit ist die Liegenschaftsverwaltung für die Bewilligung von Belegungen zuständig und führt einen Reservationskalender. Sie sorgt insbesondere bei Mutationen umgehend für die Information an die zuständige Hauswartin.

Für die Benützung der Anlagen während der Schulzeit ist die Schulleitung zuständig und nimmt die Reservationen auf.

Der Gemeinderat kann ein Gesuch ablehnen.

Bei öffentlichen Anlässen hat die Veranstalterin spätestens drei Wochen vor dem Anlass eine Festwirtschaftsbewilligung einzuholen. Das dazu benötigte Gesuch ist bei der Einwohnergemeinde Brügg zuhanden des Regierungsstatthalteramtes Biel-Bienne einzureichen.

Ausfallende Benutzungen sind umgehend zu melden. Tritt die Mieterin weniger als zwei Wochen vor dem Reservationsdatum vom Vertrag zurück, werden 50 % der Mietgebühr in Rechnung gestellt.

3. Benützung und Betriebszeiten

a) Allgemeine Bestimmungen

Die Anlagen sind grundsätzlich immer offen. Ausnahmen gelten für:

Frühlingsferien: Eine Woche zwecks Reinigung. Die jeweilige Woche richtet sich nach

dem Schulferienplan.

Sommerferien: Die Innenanlagen bleiben in der ersten und letzten Ferienwoche

geschlossen.

Herbstferien: Eine Woche zwecks Reinigung. Die jeweilige Woche richtet sich nach

dem Schulferienplan.

Winterferien: Die Anlagen bleiben geschlossen.

Die Ferienregelung beginnt jeweils am Samstag.

Ausserhalb der Schulzeit ist eine geordnete Benutzung bis 22.00 Uhr möglich. Ausnahmen können von der Liegenschaftsverwaltung bewilligt werden.

Es ist auf Ruhe und Ordnung gemäss Bestimmungen des Gemeindepolizeireglementes zu achten. Dazu gehört ebenfalls der durch Motorfahrzeuge verursachte Lärm. Ab 22.00 Uhr ist das Verwenden von Lautsprechern und Verstärkern untersagt.

Zwecks Schlüsselübernahme hat die Mieterin rechtzeitig, d.h. mindestens acht Arbeitstage vor Beginn des Anlasses und spätestens Mittwochmittag für Wochenend-Anlässe mit der Hauswartin Kontakt aufzunehmen. Führt die Schlüsselübergabe zu einem Mehraufwand wird dieser der Mieterin weiterverrechnet.

Die bei Verlust des Schlüssels entstehenden Kosten werden von der Einwohnergemeinde in Rechnung gestellt.

Übernachtungen in den Liegenschaften sind nicht gestattet.

b) Benützung einmalig

Das Benützen der Aula erfolgt nach Weisungen der Hauswartin, der Schulleitung oder der Liegenschaftsverwaltung.

Die entsprechende Checkliste ist verbindlich. Beschädigungen jeder Art sind der Hauswartin resp. der Liegenschaftsverwaltung unverzüglich zu melden. Fehlende Inventargegenstände und Reparaturen werden der Mieterin verrechnet.

Die Aula ist ausschliesslich für Einzelbelegungen vorgesehen. Sie wird pro Jahr im Maximum an fünfzehn Abenden für Kultur- oder Gemeindeanlässe vermietet. Zusätzlich können bis sechs Anlässe bis 17.00 Uhr bewilligt werden.

Für die Benützung von Verstärkeranlagen auf dem Aussenplatz sowie für Lärm verursachende Veranstaltungen ist ein Gesuch einzureichen. Der Gemeinderat kann solche Gesuche ablehnen, wenn zu hohe Immissionen befürchtet werden.

Die Benutzerin hat den Anweisungen der Hauswartin und der Liegenschaftsverwaltung Folge zu leisten. Zur Liegenschaft und zum Inventar ist Sorge zu tragen. Beschädigungen jeder Art sind der Hauswartin resp. der Liegenschaftsverwaltung unverzüglich zu melden. Fehlende Inventargegenstände und Reparaturen werden der Mieterin verrechnet.

Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, die Anlagen für besondere Anlässe zu reservieren. Die betroffenen Vereine werden rechtzeitig benachrichtigt.

Während den Öffnungszeiten in den Schulferien wird die Anlage nur einmal pro Woche gereinigt.

c) Benützung regelmässig

Regelmässige Benützungen sind nicht möglich.

d) Besondere Benutzungsvorschriften

Die technischen Einrichtungen wie Bühnen-, Licht und Tontechnik dürfen nur nach einer Instruktion durch eine fachkundige Person (Hauswartin) benutzt werden.

Die Küche und das Foyer können auch separat gemietet werden (ohne Aularaum). Die Apparate in der Küche dürfen nur nach einer Instruktion durch eine fachkundige Person (Hauswartin) benutzt werden.

Das Mobiliar, insbesondere Bestuhlung, Tische und Vorbühne in der Aula stehen zur Benutzung zur Verfügung. Bei der Übergabe ist normalerweise eine reduzierte Theaterbestuhlung mit ca. 60 Plätzen ohne Vorbühne, eingerichtet. Die Benutzerin hat die geltenden Brandschutzvorschriften zu beachten. Die Schulverwaltung stellt Bestuhlungspläne zur Verfügung (siehe Beilage).

Die Bestuhlung ist in Zusammenarbeit mit der Hauswartin vorzunehmen. Der zeitliche Aufwand der Hauswartin wird, sofern es sich nicht um Anlässe der Gemeinde oder der Schule handelt, in Rechnung gestellt.

Die Vorbühne ist immer in Zusammenarbeit mit der Hauswartin aufzustellen. Der zeitliche Aufwand der Hauswartin wird in Rechnung gestellt.

Es ist verboten, die Aula mit Rollbrettern, Rollschuhen und Trottinetts zu befahren.

e) Parkierung

Auf dem Schulhausareal steht nur eine beschränkte, nicht reservierte Anzahl Parkplätze zur Verfügung. Der Platz vor der Aula (nordseitig) darf nicht als Parkplatz benützt werden. Er darf lediglich für den Warenumschlag mit Personenwagen und Transportern bis 3.5 Tonnen befahren werden. Wenn Waren mit grösseren Fahrzeugen angeliefert werden, entscheidet die Hauswartin darüber, ob mit dem Fahrzeug auf den Platz gefahren werden darf.

4. Übernahme, Reinigung und Abgabe

Die Mietobjekte können frühestens um 09.00 Uhr am Tage des Anlasses bezogen werden.

Für Vereinsanlässe, etc. darf Mobiliar nur nach Anweisung der Hauswartin bereitgestellt werden. Nach Beendigung einer Veranstaltung müssen die Liegenschaften aufgeräumt und sauber sein. Die Böden müssen der Hauswartin besenrein übergeben werden, damit der Schulbetrieb am nächsten Tag wieder aufgenommen werden kann.

Für die Endreinigung des Objektes ist die Hauswartin zuständig. Die Rückgabe erfolgt nach Absprache mit der Hauswartin. Ist eine Nachreinigung nötig, wird diese gemäss Gebührenverordnung in Rechnung gestellt.

Die Abgabe der Räumlichkeiten erfolgt nach Absprache resp. Weisung der Hauswartin.

Beim Verlassen der Räume sind sämtliche Lichter zu löschen und das Wasser abzustellen. Fenster und Türen sind abzuschliessen.

Für die Abfallentsorgung wird ein 60-I-Kehrichtsack bereitgestellt. Dieser ist im Mietpreis inbegriffen. Weiterer Kehricht kann in zusätzlichen Kehrichtsäcken entsorgt werden. Die Kosten dafür werden der Mieterin weiter verrechnet.

5. Benützungsgebühren

Für die Benützung der Aula Bärlet durch Dritte erhebt die Einwohnergemeinde Brügg eine Gebühr. Die Ansätze sind im Anhang festgehalten.

Die Rechnungsstellung erfolgt nach der Durchführung der Veranstaltung durch die Finanzverwaltung.

Auszug aus den besondere Bestimmungen gemäss geltender Gebührenverordnung Anhang II:

a) Regelung häufiger Beanspruchungen

Die zuständige Stelle (Artikel 10 Gebührenverordnung) legt das Entgelt für häufigen Beanspruchungen von Schul-, Sport- und andern Anlagen, die über die in diesem Tarif vorgesehene Benützung hinausgehen, durch Vereinbarung fest. Sie regelt die Zeiten und Modalitäten der Benützung.

Sie achtet auf ein angemessenes Verhältnis des Entgelts zu den Vorgaben dieses Tarifs, namentlich zu den Pauschalgebühren für die jährliche Benützung einzelner Anlagen.

Für die Benützung von Anlagen, die über das Vereinbarte hinausgehen, sind Gebühren nach diesem Tarif geschuldet.

b) Einheimische und Auswärtige

Als Einheimische gelten

- a) Einwohnerinnen der Gemeinde Brügg,
- b) juristische Personen mit Sitz in der Gemeinde Brügg,
- c) Vereine und andere Vereinigungen, deren Mitglieder mehrheitlich in der Gemeinde Brügg wohnhaft sind,
- d) Vereine, die dem Vereinskonvent Brügg-Aegerten angehören,
- e) Firmensportgruppen von Firmen mit Sitz in der Gemeinde Brügg,
- f) Organe anderer Gemeinden.

Alle übrigen Personen, Vereine und Firmensportgruppen sind Auswärtige.

Regionalverbände und -kader von ortsansässigen Vereinen werden für Trainings- und Übungszwecke den Einheimischen gleichgestellt.

c) Gebührenbefreiung

Die Anlagen stehen für Gemeindeaufgaben kostenlos zur Verfügung. Für vom Kanton anerkannte Lehrerfortbildungskurse sind subventionierte Schulräume und -anlagen grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung zu stellen (Art. 8 Abs. 4 Volksschulverordnung vom 28. Mai 2008). Die Anlagen stehen grundsätzlich auch für kantonal subventionierte Erwachsenenbildungskurse und Kurse des Amtes für Sport kostenlos zur Verfügung, sofern es sich um nicht kommerziell ausgerichtete Kursangebote handelt.

Einheimische sind für die Benützung von Sportanlagen zu Trainingsund Übungszwecken von der Gebühr befreit.

d) Umfang der Benützung

Die Pauschalgebühr für ein Jahr schliesst die Benützung während 90 Minuten pro Woche ein. Wird die Anlage mehr als 90 Minuten pro Woche benützt, erhöht sich die Pauschalgebühr im Verhältnis der Mehrbeanspruchung.

Wird eine Anlage während eines Quartals oder eines halben Jahres beansprucht, ist ein Viertel beziehungsweise die Hälfte der Pauschalgebühr für die Benützung während eines Jahres geschuldet.

e) Abgegoltene Leistungen

Mit der Gebühr sind abgegolten

- a) die Benützung von Nebenräumen wie Garderoben und Toiletten,
- b) die Benützung der zur entsprechenden Anlage gehörenden Einrichtungen und Geräte, sofern sie an Ort benützt werden und nicht besonders kostspielig oder empfindlich sind,
- c) die üblichen Aufwendungen für das notwendige Personal,
- d) die Heizung, das Wasser und die Elektrizität.

Zusätzlich notwendige Nachreinigungen im Anschluss an eine Veranstaltung werden, soweit sie durch die Gemeinde ausgeführt werden können, der Mieterin gemäss Ziff. 2.10.1 verrechnet.

f) Reservierte, aber nicht benützte Räume und Anlagen

Bereits bezahlte Gebühren werden, gegebenenfalls teilweise, zurückerstattet.

Im Fall von Pauschalgebühren für die regelmässige Benützung berechtigt die gelegentliche Nichtbenützung nicht zu einer anteilmässigen Rückerstattung.

6. Rauchen und Alkohol

Das Rauchen ist in sämtlichen Räumlichkeiten untersagt. Für das Rauchen im Freien sind Aschenbecher aufzustellen. Diese werden von der Hauswartin herausgegeben.

Gemäss Art. 29 des Gastgewerbegesetzes (GGG) verboten sind die Abgabe und der Verkauf:

- a) alkoholischer Getränkte an Jugendliche unter 16 Jahren sowie an volksschulpflichtige Schülerinnen und Schüler
- b) gebrannter alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 18 Jahren und
- c) alkoholische Getränke an Betrunkene

7. Sorgfaltspflicht / Haftung und Versicherung

a) Sorgfaltspflicht

Den Gebäuden und deren Einrichtungen wie auch den Aussenanlagen ist Sorge zu tragen. Allfällige Beschädigungen und Verluste sind unverzüglich der Hauswartin zu melden. Es ist den Benutzerinnen nicht erlaubt, Reparaturen von sich aus anzuordnen oder selbst vorzunehmen.

b) Haftung

Die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Beschädigungen aller Art haftet die Benutzerin. Die Einwohnergemeinde Brügg lehnt bei Diebstählen jegliche Haftung ab.

c) Versicherung

Die Versicherung bei ausserschulischen Anlässen ist Sache der Benutzerin.

8. Inkraftsetzung

Die Verordnung wurde am 03.02.2014 vom Gemeinderat genehmigt und tritt am 01.03.2014 in Kraft.

Mit der Inkraftsetzung der Benützungsordnung Aula Bärlet werden alle bisherigen Ordnungen ausser Kraft gesetzt.

Gemeinderat Brügg

Charles Krähenbühl Beat Heuer

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Brügg, 3. Februar 2014

Anhang

(Auszug aus der Gebührenverordnung Anhang II)

		Benützung z geschäftlich	zu nicht en Zwecken	Benützung zu geschäft- lichen Zwecken
2.6	Aula	Einheimische (siehe bes. Best. 2 + 3)	Auswärtige und Einhei- mische, sofern nicht zu Trainings- zwecken	
2.6.1	 Aula inkl. Foyer mit Technik kulturelle Anlässe, pro Tag Versammlungen, pro Anlass Ausstellungen, pro Ausstellungstag Firmenanlässe, pro Tag Küche (Grundmiete), pro Anlass Foyer (ohne Küche), pro Anlass Gebühr für Bestuhlung durch Hauswartin, nach Aufwand (Mithilfe durch die Mieterin ist möglich) Aufstellen Vorbühne (Mithilfe durch die Mieterin ist möglich) 	Fr. 300 Fr. 200 Fr. 200 Fr. 400 Fr. 400 Fr. 100 Aufwand- gebühr I Aufwand- gebühr I	Fr. 500 Fr. 400 Fr. 400 Fr. 600 Fr. 160 Fr. 200 Aufwand- gebühr I Aufwand- gebühr I	11111

¹ keine Vermietung